

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

111	Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2018	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:		
		Ein fester Betrag pro Berufszweig Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie aller Sonstigen	EUR	152,10
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie aller Sonstigen 0,819 %		
		Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag.....	EUR	0,00
		Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal	EUR	1.989,00
		Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe	EUR	65,00
		zu entrichten. Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		